

**Zweite Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für den Unterricht an der
Städtischen Sing- und Musikschule**

vom XX.XX.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Unterricht an der Städtischen Sing- und Musikschule vom 13.06.2017 i. d. Fassung vom 31.07.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Schulgeld

(1) Das Schulgeld (Jahresbetrag) beträgt für die Schüler je Schuljahr:

- | | |
|---|------------|
| 1. bei musikalischer Grundausbildung im Grundschulalter
(Spiel und Musizieren mit Orff-Instrumenten)
je Schüler | 180,00 € |
| 2. Chorgesang | 60,00 € |
| 3. in der Instrumentalabteilung | |
| - bei Einzelunterricht (30 Minuten)
je Schüler | 700,00 € |
| - bei Einzelunterricht (45 Minuten)
je Schüler | 1.000,00 € |
| - bei Gruppenunterricht (45 Minuten)
mit 2 Schülern je Schüler | 550,00 € |
| - bei Gruppenunterricht (45 Minuten)
mit 3 Schülern je Schüler | 350,00 € |
| - bei Gruppenunterricht (45 Minuten)
mit 4 Schülern je Schüler | 280,00 € |

(2) Das Schulgeld für Schüler der Ivo-Hennemann-Grundschule oder der Adam-Riese-Grundschule, die die Bläserklasse besuchen, beträgt abweichend von Absatz 1 einheitlich 375,00 €. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Bad Staffelstein, XX.XX.2025
Stadt Bad Staffelstein

Schönwald
Erster Bürgermeister

ENTWURF